Förderrichtlinie für das Programm INTRO

1. Ziel

Die Behörde für Kultur und Medien (BKM) der Freien und Hansestadt Hamburg fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zusammenarbeiten zwischen Kultureinrichtungen oder freien Gruppen mit in Hamburg lebenden Künstler*innen und Kulturschaffenden aller Sparten, die ihre bisherigen Aufenthaltsländer verlassen haben, weil sie sich persönlich bedroht sehen (z. B. aufgrund von politischer Verfolgung oder bewaffneten Konflikten) oder ihre professionelle Tätigkeit wegen der Bedingungen in ihrem Land nicht fortsetzen können (z. B. aufgrund von allgemeiner Repression, Klima der Einschüchterung, Wegbrechen von beruflichen Möglichkeiten).

INTRO soll den Kunst- und Kulturschaffenden den Zugang zum Berufsleben in Kultureinrichtungen oder zur Selbstständigkeit in der Kulturlandschaft in Hamburg erleichtern und eine entsprechende Perspektive eröffnen. Dazu wird ihnen neben der Zusammenarbeit mit den Kultureinrichtungen ein seitens der BKM koordiniertes Beratungs- und Begleitprogramm angeboten, das Aspekte künstlerischen Arbeitens in Hamburg beleuchtet.

Die teilnehmenden Einrichtungen und Gruppen erhalten die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit professionellen Künstler*innen oder Kulturschaffenden mit einer internationalen Perspektive zu erproben oder auszubauen und ihr Programm um häufig unterrepräsentierte Positionen zu erweitern. INTRO unterstützt außerdem die Auseinandersetzung mit diversitätssensiblen Öffnungs- und antidiskriminierenden Arbeitsprozessen im Rahmen einer moderierten Begleitung.

2. Förderkriterien

Gefördert werden Zusa_mmenarbeiten, die ohne Unterstützung der zuständigen Fachbehörde nicht durchgeführt werden könnten oder die sich im vorgesehenen Rahmen nicht selbst tragen. Es wird vorausgesetzt, dass der*die Antragsteller*in einen angemessenen (ggf. nicht-monetären) Eigenanteil erbringt. Diplom- und Abschlussarbeiten sind im Sinne dieser Richtlinie nicht förderungswürdig.

Es sollen qualitativ hochwertige Konzepte zur Zusammenarbeit zwischen Kultureinrichtung/ Gruppe und Künstler*in unterstützt werden, zur der auch die Umsetzung gemeinsamer Projekte zählen kann (z. B. Einbindung in Theaterproduktion, Kuration eines Programms oder einer Ausstellung, dramaturgische Einbindung, Entwicklung und Durchführung einer Veranstaltungsreihe, Entwicklung einer Performance, Ausstellung o. Ä.).

Maßstab für die Beurteilung der Projektanträge sind die Qualität und Nachhaltigkeit der geplanten Zusammenarbeit. Dabei werden die Eignung und

Entwicklungsfähigkeit der*des teilnehmenden Künstlers*Künstlerin unter Berücksichtigung ihrer*seiner individuellen Gefährdungslage einbezogen sowie die Eignung der antragstellenden Kultureinrichtung für die Ausrichtung der Zusammenarbeit.

3. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach§ 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind in Hamburg ansässige Kultureinrichtungen und freie Gruppen, die in einer Rechtsform organisiert sind (z. B. Verein, GbR). Zwischen Antragsteller*in und dem*der teilnehmenden Künstler*in wird ein Vertrag geschlossen (z. B. Stipendien- oder Honorarvertrag).

5. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierungsart richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln.

In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.

- Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung des ProJekts beteiligt sind. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag.

- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

- Eine Vollfinanzierung kann in Ausnahmen bewilligt werden, wenn der Zweck nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt werden kann.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Einzelfall vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Zeitlicher Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung sind festgelegt. Es werden für maximal 12 Monate 1.500 Euro monatlich zur Verwendung als Personalmittel für den*die Künstler*in (z. B. als Lohn, Honorar, Stipendium) sowie 500 Euro monatlich zur Verwendung als Sachmittel zugewendet.

Unter Sachmittel fallen Arbeitsmittel (z. B. Ausstattung für Arbeitsplatz) und unterstützende Dienstleistungen (z. B. Dolmetschen, Graphik, Programmierung etc.), um die Zusammenarbeit zu gewährleisten. Zur Zusammenarbeit zählen auch die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Projekten. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang insbesondere Sach- und sonstige Mittel für die Projektausstattung (z. B. Bühnenbild, Kostüm, Requisiten, Transporte).

Bezuschusst werden insbesondere unmittelbare Herstellungskosten. Investitionskosten, z. B. für technische Ausrüstung, sind nur unter Berücksichtigung der Vergabeordnung zuschussfähig und bei Anschaffungskosten über 800 Euro netto zu inventarisieren. Der Einsatz der Sachkosten muss zwischen Antragsteller*in und Künstler*in abgestimmt sein.

Die Einreichung eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes ist nicht notwendig.

In Einzelfällen kann eine Zusammenarbeit des*der Antragsteilenden mit mehr als einem*einer Künstler*in gefördert werden: Eine entsprechende Aufteilung zeitlicher oder finanzieller Art muss entsprechend im Antrag dargelegt werden.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag über das Online-Verfahre.n gewährt. Alternativ kann der Antrag postalisch an die

Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Interkulturelle Projekte
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

gerichtet werden.

Eine nachträgliche Forderung für ein bereits begonnenes oder durchgeführtes Projekt ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss - unter Einschluss derbe.antragten Zuwendung - gesichert sein.
Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Projektes notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Kultureinrichtung oder freie Gruppe)
- Hauptansprechperson für den*die teilnehmende*n Künstler*in (Name, Anschrift, Telefon)
- Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens
- Beschreibung der Motivation und Eignung der antragstellenden Einrichtung oder Gruppe
- Kurzbeschreibung der persönlichen Situation des*der teilnehmenden Künstlers*in
- Zeitraum der Zusammenarbeit
- Beschreibung, wie die festgelegten monatlichen Zuwendungen verausgabt werden sollen

Der Online-Dienst sowie die für die Antragsstellung zu verwendenden Formulare können auf der Website https://www.hamburg.de/bkm/kulturaUstausch-interkulturell/ herunter geladen werden.

8.1 Bewilligungsverfahren

Über die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage einer Empfehlung eines von ihr benannten Gremiums einmal im Kalenderjahr aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge können bis zu einer auf den Informationsseiten der Behörde für Kultur und Medien bekannt gegebenen Frist des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

8.3 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen. Geprüft wird, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele von Maßnahmen, Projekten und Programmen erreicht wurden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2028.